

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, Ausgabe Nr. 49 vom 09.12.2019, lfd. Nr. 617, Seite 436:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/amtsblatt/2019/49-2019.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2019/49-2019.pdf)

Gemäß § 11, Abs. 1, Satz 2 GkG NRW haben die Verbandsmitglieder in der für sie vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf diese Veröffentlichung hinzuweisen:

„Anlage zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Für die Inanspruchnahme der Wasserbeschaffung und Wasserlieferung erhebt Wasserversorgungsverband gem. § 19 Absatz 3 GkG NRW und §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Wassergebühren zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

Die Wassergebühr gem. § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung ergibt sich aus Ziffer 1 dieser Anlage:

1. Zu § 18 der Verbandssatzung (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

1.1 Die Benutzungsgebühr beträgt 0,75 €/m<sup>3</sup> netto.

1.2 Die Gebühr gem. Ziffer 1.1 der Anlage zur Verbandssatzung erhöht sich um das Wasserentnahmeentgelt. Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 0,05 €/m<sup>3</sup> netto.

1.3 Die Gebühr gem. Ziffer 1.1 der Anlage zur Verbandssatzung erhöht sich um die Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

2. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebühr in der vorliegenden Höhe wird frühestens zum 01.01.2020 erhoben.“